



Mit einer **Stimme**

Die Fairplay-Initiative für das Handwerk

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Mit großem Interesse hat die Handwerksinitiative www.miteinerstimmen.org den aktuellen Gesetzesentwurf u.a. „zur Reform der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ zu Kenntnis genommen und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Übernahme der Aus- und Wiedereinbaukosten durch den Verkäufer als internationaler Standard

Die Haftung des Verkäufers für Aus- und Wiedereinbaukosten mangelhafter Produkte ist internationaler Standard. Das UN-Kaufrecht enthält zwar keine ausdrückliche Anspruchsgrundlage für die Kostenerstattung von Ausbaumaßnahmen (vgl. von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, 2. Aufl., Art. 46 Rz. 54). Art. 46 Abs. 2 CISG regelt aber, dass der Käufer, sofern die Ware nicht vertragsgemäß ist, Ersatzlieferung verlangen kann, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Art. 39 CISG oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird. Nach Art. 46 Abs. 3 CISG kann er bei nicht vertragsgemäßer Ware vom Verkäufer verlangen, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben. In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall (OLG Hamm, , 11. Zivilsenat, 09.06.1995, 11 U 191/94) war die Vertragswidrigkeit der vom Verkäufer gelieferten ISO-Scheiben unstreitig; die Lieferantin hatte vertragsgemäße Ware nachgeliefert. Aus Art. 48 Abs. 1 CISG ist herzuleiten, dass die Kosten einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung den Verkäufer treffen (vgl. von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 46 Rz. 54 und Art. 48 Rz. 12). Zudem ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 b, Abs. 2 CISG, dass der Verkäufer dem Käufer auch alle anderen Nachteile zu ersetzen hat, die ihm durch die Fehlerhaftigkeit der ersten Lieferung entstanden sind, soweit sie durch die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht mehr behoben werden können. Dazu zählten im Fall des Oberlandesgerichts Hamm auch die Kosten für den vom Beklagten vorgenommenen Austausch der ISO-Scheiben. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die eigene Leistung der Käuferin nicht gegen die Interessen der Verkäuferin verstoße. Der Schadensersatzanspruch nach UN-Kaufrecht stellt auch nicht auf ein "Verschulden" oder "Vertretenmüssen" ab (Schlechtriem, Rn. 201).

Möglicher Verstoß der bisherigen Regelung gegen EU-Recht

In der Beschränkung, die der Bundesgerichtshof bezüglich der Erstattung der Aus- und Wiedereinbaukosten auf Verbraucher vornimmt, kann ein Verstoß gegen EU-Recht liegen. Europarechtlich problematisch könnte sein, dass ein deutsches Handwerksunternehmen, das etwa bei einem französischen Lieferanten einkauft, sich ohne weiteres nach den Regeln des UN-Kaufrechts richten kann. Nach den vorgenannten Grundsätzen des UN-Kaufrechts wird der deutsche Käufer bessergestellt, wenn er im Ausland kauft als beim Kauf von einem deutschen Lieferanten im Inland. Sieht man etwa im Verfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den Mindestsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auch ein Vorgehen im Rahmen umgekehrter Diskriminierung, so könnten diese Grundsätze auch auf den vorliegenden Fall der umgekehrten Diskriminierung von Inländern Anwendung finden (vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 18.6.2015 - IP/15/5199) .

Ungleiche Marktmacht zwischen Lieferanten und Handwerksunternehmen

Mit Lieferanten und Handwerksunternehmen stehen sich zwei in Bezug auf ihre Marktmacht ungleiche Partner gegenüber. Die Lieferanten können aufgrund ihrer Marktmacht geschätzt gegenüber 95 % der Handwerksunternehmen ihre Vertragsbedingungen durchsetzen. Die oft kleineren Handwerksunternehmen können dem weder in rechtlicher noch in strategischer Sicht eigene Vorstellungen mit Aussicht auf Verhandelbarkeit entgegensetzen.

Beschränkung auf Bauvertragsrecht ohne sachlichen Grund

Der Koalitionsvertrag sieht zu Recht eine neue Regelung der vorliegenden Thematik vor. Dies muss jedoch für alle Handwerksunternehmen gelten, so etwa auch für Kfz-Werkstätten. Für eine Beschränkung auf Bauunternehmen besteht kein sachlicher Grund. Auch die internationalen Standards des UN-Kaufrechts sehen keinerlei Beschränkungen thematischer Art auf bestimmte Arten von Kaufverträgen vor.

Resumée

Die Initiative “Mit einer Stimme” setzt sich auf Grundlage der internationalen Standards und eines möglicher Verstoß der bisherigen Regelung gegen EU-Recht für eine rasche, AGB-feste Neuregelung der kaufrechtlichen Mängelhaftung unabhängig vom Bauvertragsrecht ein. Aus- und Wiedereinbaukosten sind vom Verkäufer zu tragen.

Die Initiative www.miteinerstimmen.org vertritt mit mehr als 21.000 registrierten handwerksorientierten Mittelstandsbetrieben die Interessen kooperierender und maßgeblicher Verbände des Ausbaugewerbes.



Mit einer **Stimme**

Die Fairplay-Initiative für das Handwerk